

WEISSLEDER ■ EWER ■ Rechtsanwälte Part mbB ■ Walkerdamm 4-6 ■ 24103 Kiel

Bundesnetzagentur für Elektrizität,  
Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen  
– Abt. Netzausbau / Referat N11 –  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Vorab per E-Mail:    vorhaben2@bnetza.de**

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weißleder  
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin  
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto  
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hoefler  
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)  
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Berlin  
Rechtsanwalt

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kiel, den

Bearbeiter/-in:

773/15 Ew/kh

29.01.2016

RA Prof. Dr. Ewer

### **Bundeschfachplanungsverfahren Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2 BBpIG) Abschnitt C Osterath - Rommerskirchen**

**Hier: Fragen und Anregungen der Stadt Kaarst auf der Antragskonferenz am 11. und 12.01.2016 in Neuss**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorstehender Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Stadt Kaarst mit ihrer Vertretung beauftragt hat. Eine schriftliche Vollmacht von Frau Bürgermeisterin Dr. Nienhaus ist beigelegt. Dies vorweggeschickt werden namens und im Auftrag unserer Mandantin folgende Fragen gestellt sowie Anregungen unterbreitet. Dabei bitten wir darum, die Fragen über die bereits erteilten mündlichen Antworten in der Antragskonferenz hinaus zeitnah auch schriftlich zu beantworten.

Die nachfolgenden Ausführungen folgen der Strukturierung der Tagesordnung für die Antragskonferenz.

■ Walkerdamm 4 - 6  
24103 Kiel  
Telefon (04 31) 9 74 36 - 0  
Telefax (04 31) 9 74 36 - 36

■ kanzlei@weissleder-ewer.de  
www.weissleder-ewer.de  
St.-Nr. 20 222 15956  
UID-Nr.: DE 134835172

■ HypoVereinsbank Hamburg  
IBAN:  
DE35 2003 0000 0002 3062 49  
BIC: HYVEDEMM300

■ Santander Bank Kiel  
IBAN:  
DE03 5003 3300 1080 5655 00  
BIC: SCFBDE33XXX

■ Förde Sparkasse  
IBAN:  
DE83 2105 0170 1002 1010 10  
BIC: NOLADE21KIE

■ Postbank Hamburg  
IBAN:  
DE09 2001 0020 0376 3552 06  
BIC: PBNKDEFF

**1. Zu TOP 1.2 „Erläuterungen zur Bundesfachplanung und zur Antragskonferenz“**

Zwar sieht das NABEG – wie sich aus § 5 Abs. 3 und dem systematischen Verhältnis von § 7 Abs. 1 einerseits und § 20 Abs. 1 andererseits entnehmen lässt – für den Regelfall vor, dass auf Ebene der Bundesfachplanung eine Strategische Umweltprüfung i.S.d. §§ 14 a ff. UVPG i.V.m. Nr. 1.11 der Anlage 3 zum UVPG (Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“) und auf Ebene der Planfeststellung eine vorhabensbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.d. §§ 5 ff. UVPG durchgeführt wird. Gleichwohl beantragt die Stadt Kaarst,

- a) gem. § 7 Abs. 4 NABEG den Untersuchungsrahmen für die Strategische Umweltprüfung vorliegend entsprechend dem durch § 6 UVPG vorgeschriebenen Konkretisierungsgrad festzulegen,

und

- b) hierbei dem Vorhabenträger auch vorzugeben, dass insbesondere die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in einer vorhabenbezogenen Prüftiefe durchzuführen ist.

Insoweit ist festzuhalten, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Abschichtung durch Beschränkung auf eine geringere Untersuchungsebene im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nur bei einem Verfahren zulässig ist, dessen Ergebnis sich tatsächlich als Plan oder Programm i.S.v. § 2 Abs. 5 UVPG darstellt. Daran könnte aber allenfalls zu denken sein in Fällen,

- in denen es im Rahmen der Bundesfachplanung tatsächlich zunächst nur um die Festlegung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors i.S.v. § 12 Abs. 2 Nr. 1 NABEG geht,

und

- in denen dann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Entscheidung über die konkrete Führung der Leitung innerhalb dieses Korridors getroffen wird.

Im vorliegenden Fall ist aber ausweislich des Antrags vorgesehen,

„... das Vorhaben weitestgehend unter Nutzung bestehender Freileitungen durch die Umnutzung von bestehenden Drehstromkreisen zukünftig als Gleichstromkreis zu realisieren“,

Seite 2-15 des Antrags vom 28.05.2015/02.10.2015:

In einem solchen Falle stellt sich die Bundesfachplanung aber der Sache nach nicht als bloße Rahmensetzung im UVP-rechtlichen Sinne dar, sondern als weitestgehend endgültige Entscheidung über den konkreten Verlauf der Leitung, von der im Planfeststellungsverfahren nicht mehr abgewichen werden kann, da die vorhandenen Höchstspannungsleitungen, die umgenutzt werden sollen, bereits vorhanden sind, so dass mit der Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG bereits millimetergenau der Standort der künftigen HGÜ-Leitung festgelegt wird. Angesichts dessen gebieten es aber das Erfordernis ordnungsgemäßer Ermittlung der Auswirkungen des Verfahrensgegenstandes auf Schutzgüter i.S.v. § 2 Abs. 1 UVPG und sonstige abwägungserhebliche Belange, den Untersuchungsrahmen und damit auch die Untersuchungstiefe entsprechend derjenigen einer vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung zu fassen, auch wenn es sich formell um eine Strategische Umweltprüfung handelt.

## **2. Zu TOP 2 „Vorstellung des Vorhabens durch den Vorhabenträger“**

2.1 Hier bittet die Stadt Kaarst den Vorhabenträger um verbindliche Klarstellung, ob die realiter vorhandene – also nicht die im Planfeststellungsverfahren weiter beabsichtigte – 380 kV-Wechselstromleitung

- a) als Leitung zum Transport von Gleichstrom umgenutzt werden soll,

oder

- b) ob auf den vorhandene Leitungsmasten unter Beibehalt der vorhandenen 380 kV-Drehstromleitung zusätzlich die Höchstspannungs-Gleichstromleitung „aufgesattelt“ werden soll.

2.2 In Fußnote 1 auf Seite 2-18 heißt es:

„Es wurden nur bestehende Freileitungen in die Betrachtungen mit einbezogen. Freileitungen (z.B. nach EnLAG), die sich noch in der Planungsphase befinden bzw. noch nicht planfestgestellt sind, wurden nicht zugrundegelegt.“

Im Hinblick darauf richtet die Stadt Kaarst an den Vorhabenträger folgende Fragen:

- a) Trifft es zu, dass zwischen Osterath und Rommerskirchen für die Übertragung des Gleichstroms ausschließlich die vorhandene und nicht die im Planfeststellungsverfahren (1. Planänderung) bei der Bezirksregierung Düsseldorf anhängige 380-kV-Höchstspannungsleitungen Verwendung finden soll?
- b) Welche Gründe sind hierfür maßgeblich?
- c) Aus welchen Gründen wird nicht so vorgegangen, dass die vorhandene 380-kV-Freileitung weiterhin für den Transport von Drehstrom genutzt und für die Gleichstromübertragung eine neue Leitung vorgesehen wird?

2.3 Im Zusammenhang damit beantragt die Stadt Kaarst gegenüber der Bundesnetzagentur,

gem. § 7 Abs. 4 NABEG in die Strategische Umweltprüfung die Frage einzubeziehen, ob eine Verwendung der im Planfeststellungsverfahren (1. Planänderung)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf anhängigen 380-kV-Höchstspannungsleitungen Osterath-Gohrpunkt (Bl. 4206) und Gohrpunkt-Rommerskirchen (Bl. 4207) mit geringeren Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter und sonstige abwägungserhebliche Belange verbunden ist.

- 2.4 Die Antragskonferenz hat hinsichtlich der vorstehenden Fragen zu der vorläufigen Erkenntnis geführt, dass entgegen den bisherigen Planunterlagen das hiesige Vorhaben „Ultranet“ nicht ausschließlich durch die Umnutzung bestehenden Freileitungen erfolgen soll, sondern dass stattdessen Leitungen der derzeit in einem Planfeststellungsverfahren nach EnLAG (Nr. 15 der Anlage zum EnLAG) befindlichen Leitungstrasse verwendet werden sollen. Sollten sich diese Erkenntnisse nach den vorstehenden Fragen erhärten, hält die Stadt Kaarst an ihren bereits in der Antragskonferenz gestellten Anträgen fest, wonach

die Planunterlagen hinsichtlich der vorgesehenen (Um-)Nutzung noch nicht bestehender, sondern derzeit anderweitig in der Planfeststellung befindlicher Leitungen zu überarbeiten sind.

### **3. Zu TOP 3.1 „Alternative Trassenkorridore“**

Wir bitten die Bundesnetzagentur um eine Mitteilung,

- a) ob beabsichtigt ist, bei der Prüfung der alternativ in Betracht zu ziehenden Trassenkorridore lediglich die Auswirkungen der jeweiligen Leitungstrasse für sich genommen auf die maßgeblichen Schutzgüter und abwägungserheblichen Belange zu betrachten,

oder

- b) ob so vorgegangen werden soll, dass bei Gegenüberstellung der einzelnen zu vergleichenden Trassenkorridore in die vergleichende Betrachtung auch einbezogen werden wird,

- für welchen dieser Trassenkorridore welche Konverterstandorte in Betracht zu ziehen sind,
- bei welchen dieser Konverterstandorte welche Anbindungsmöglichkeiten bestehen,

und

- zu welchen Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter und abwägungserheblichen Belange nicht nur die Errichtung und der Betrieb der HGÜ-Leitung in dem jeweiligen Trassenkorridor für sich genommen, sondern im Zusammenwirken mit der Errichtung und des Betriebs des Konverters nebst den dann erforderlichen Anbindungen führen.

Nach dem Verständnis der Stadt Kaarst ist ein Vorgehen im Sinne von Buchstabe b) zwingend geboten. Dies folgt sowohl aus dem auch im Rahmen der Bundesfachplanung geltenden Gebot gerechter Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange, als auch aus den Grundsätzen des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, nach denen es nicht zulässig ist, im Rahmen der Untersuchung der Umweltauswirkungen einzelne notwendige und unverzichtbare Bestandteile eines Vorhabens „auszublenden“. Dies gilt umso mehr, als hier – anders als etwa bei der Linienbestimmung im Fernstraßenrecht – durch die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG eine Festlegung eines engen Korridors erfolgt, der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG für das folgende Planfeststellungsverfahren verbindlich ist. Mithin würde aber dann, wenn die Auswirkungen der Nebenanlagen Konverter nebst Anbindung nicht in die Prüfung der Trassenkorridor-Alternativen mit einbezogen würden, es dazu kommen könnte,

- dass auf der Ebene der Bundesfachplanung einem bestimmten Trassenkorridor Vorzug gegeben wird, der sich zwar für sich genommen als weniger beeinträchtigend als die Alternativ-Korridore darstellt, sich indessen unter Einbeziehung der in Betracht kommenden Konverterstandorte und der von diesen nebst den erforderlichen Anbindungen ausgehenden Auswirkungen als stärker beeinträchtigend für die maßgeblichen Schutzgüter und Belange darstellt, als andere Trassenkorridore,

und

- dass dieser Umstand auch auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens nicht mehr – im Sinne einer Korrektur der Trassenkorridor-Entscheidung - berücksichtigt werden kann, weil dem die Bindungswirkung der abschließenden Entscheidung des Bundesfachplanung nach § 15 Abs. 1 NABEG entgegensteht.

Würde aber die Ermittlung bestimmter abwägungserheblicher Auswirkungen auf eine nachfolgende Verfahrensstufe verschoben, in welcher eine diesbezügliche Konfliktbewältigung wegen der Bindungswirkung der die vorangegangene Verfahrensstufe abschließenden Entscheidung nicht mehr möglich ist, so läge damit ein eklatanter Verstoß gegen den planungsrechtlichen Grundsatz der Konfliktbewältigung vor.

Es liegt auf der Hand, dass dies besonders gravierend in Fällen wie dem vorliegenden ist, in welchen auf der Ebene der Bundesfachplanung wegen der beabsichtigten Umsetzung vorhandener Höchstspannungsleitungen im Bundesfachplanungsverfahren der Sache nach bereits abschließend über die endgültige Trasse entschieden wird.

Seitens der Stadt Kaarst wird daher beantragt,

den Vorhabenträger dem. § 7 Abs. 4 NABEG seitens der Bundesnetzagentur zu veranlassen, bei Untersuchung und vergleichender Betrachtung der jeweiligen Trassenkorridore auch mit einzubeziehen,

- für welchen dieser Trassenkorridore welche Konverterstandorte in Betracht kommen,
- bei welchen dieser Konverterstandorte welche Anbindungsmöglichkeiten bestehen,

und

- zu welchen Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter und abwägungserheblichen Belange nicht nur die Errichtung und der Betrieb der HGÜ-Leitung in dem jeweiligen Trassenkorridor für sich genommen, sondern im Zusammenwirken mit der Errichtung und dem Betrieb des Konverters nebst den dann erforderlichen Anbindungen führt.

Nur bei einer solchen Vorgehensweise wird sich zudem auch der „Raumanspruch der ... Nebenanlagen“ und dessen Auswirkung auf das Landschaftsbild richtig ermitteln und in die Korridorauswahlentscheidung einbeziehen lassen, wie dies auf Seite 4-19 zutreffend verlangt wird.

Wie bereits mündlich in der Antragskonferenz erfolgt, beantragt die Stadt Kaarst zudem,

unter Beachtung der vorstehenden Anträge in den Planunterlagen

- a) die abstrakten Kriterien für die Prüfung von Korridoralternativen für die Vorzugstrasse, für die mitbeantragte Alternative und für verworfene Alternativen matrixartig und transparent darzustellen

und

- b) die jeweils konkret erfolgte Entscheidung für die Vorzugstrasse, für die mitbeantragte Alternative und für verworfene Alternativen anhand dieser Darstellung zu begründen.

Nur anhand einer solchen transparenten und matrixartigen Darstellung ist gewährleistet, dass die Entscheidung für einen Trassenkorridor einschließlich der damit verbundenen Konverterstandorte und Anbindungskorridore abwägungsfehlerfrei erfolgt und dass das Ergebnis der Planung auf eine fehlerfreie Abwägung hin überprüft werden kann.



#### 4. Zu TOP 3.2 „Konverterstandorte und Anbindungsalternativen“ und 3.3 „Weitere Untersuchungen und Darstellung der Konverterstandorte in den Unterlagen nach § 8 NABEG“

##### 4.1 Im Antrag wird erklärt:

„Zur Integration der geplanten Gleichstromverbindung in das bestehende 380–kV-Höchstspannungsnetz (Drehstrom) bedarf es der Errichtung von Konverterstationen. Diese elektrischen Anlagen befinden sich am Anfang und Ende einer Gleichstromverbindung und dienen der Umwandlung von Gleich- in Drehstrom sowie umgekehrt und müssen jeweils durch einen Netzverknüpfungspunkt mit dem bestehenden 380- kV-Höchstspannungsnetz (AC) verbunden sein. Die Konverterstandorte werden in der Bundesfachplanung jedoch nicht festgelegt. Sie sind daher auch nicht Entscheidungsgegenstand der Bundesfachplanungsentscheidung, selbst wenn im Bereich des betreffenden Abschnitts, wie im vorliegenden Fall, der Konverter errichtet werden soll. Es bedarf auch dann nur einer Prognose, ob der Realisierung des Konverters absehbar nicht zu überwindende Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt selbst für die nachfolgende Ebene der Planfeststellung, wenn nicht von § 18 Abs. 2 NABEG Gebrauch gemacht wird und daher erst recht für die Bundesfachplanung. Besonders geeignet sind potentielle Konverterstandorte, wenn sie in oder unmittelbar angrenzend an den vorgeschlagenen Trassenkorridor liegen. ...“

Seite 2-20 f. des Antrags vom 28.05.2015/02.10.2015:

4.2 Die Ausgangsprämisse des Vorhabenträgers lautet, dass der hier allein maßgebliche, nördliche Konverterstandort sich in der Nähe des Trassenend- bzw. Netzverknüpfungspunktes an der Trasse befinden muss, aber nicht am Netzverknüpfungspunkt selbst errichtet werden muss. Diese Prämisse ist in sich schlüssig, wenn nur der Leitungsabschnitt von Osterath nach Philippsburg betrachtet wird. In einer solchen Ausgestaltung wäre ein vorhandener 380kV-Drehstromkreis ausreichend, der eine Drehstromversorgung vom Netzverknüpfungspunkt zum Konverterstandort herstellt. Zwischen den Konverterstandorten könnte derselbe Leitungskreis als HGÜ-Leitung verwendet werden und vom südlichen Konverterstandort bis zum Netzverknüpfungspunkt in Philippsburg

wieder als Drehstromleitung dienen. Diese Prämisse wird aber untauglich, wenn die HGÜ-Leitung, wie im Bundesbedarfsplangesetz vorgesehen, vom Netzverknüpfungspunkt in Osterath aus nach Norden bis nach Emden fortgesetzt wird. In einer solchen Ausgestaltung müssten zwei 380kV-Stromkreise zwischen dem Netzverknüpfungspunkt und dem Konverterstandort genutzt werden, um erstens die Drehstromversorgung des Converters zu gewährleisten und zweitens die HGÜ-Leitung in Richtung Norden fortzusetzen. Nachfragen dazu hat der Vorhabenträger auf der Antragskonferenz nicht beantwortet, was folgende Hintergründe haben könnte:

- Der Vorhabenträger verfügt möglicherweise zumindest zwischen dem Netzverknüpfungspunkt in Osterath und dem südlichen der beiden in Betracht kommenden Konverterstandorte in Gohr über hinreichend ungenutzte Leitungskapazität auf den bestehenden 380 kV-Trassen, so dass zwei komplette, bestehende Stromkreise für das Vorhaben „Ultranet“ genutzt werden können. Dann aber wäre nicht zu erklären, wofür die derzeit im Planfeststellungsverfahren nach EnLAG befindliche 380kV-Leitung zwischen Osterath und Gohr benötigt wird; alternativ wäre festzustellen, dass mit dem Neubau der im Planfeststellungsverfahren nach EnLAG tatsächlich die Leitung für das Vorhaben „Ultranet“ zugelassen werden sollen, so dass die im Planfeststellungsverfahren nach dem EnLAG gemachten Bedarfsangaben unzutreffend wären.
- Alternativ käme in Betracht, dass der Vorhabenträger den Trassenend- und Netzverknüpfungspunkt Osterath als gesetzliche Vorgabe einhält, in seinen eigenen Planungen aber damit rechnet, dass die Drehstromanbindung des Nord-Konverters und damit die Speisung des Converters immer von Süden aus Richtung Rommerskirchen erfolgen wird. Dann wäre eine Drehstromanbindung des Converters nach Norden bis zum Netzverknüpfungspunkt Osterath nicht erforderlich und es bedürfte weiterhin nur der Umnutzung eines bestehenden 380 kV-Stromkreises zwischen Osterath und dem Standort des Nord-Konverters für den Betrieb des Vorhabens „Ultranet“ einschließlich einer Verlängerung bis nach Emden. Das aber widerspräche dem gesetzlich fixierten Bedarf einer in beide Richtungen funktionsfähigen HGÜ-Leitung zwischen Emden und Philippsburg.

- Zuletzt wäre aber auch denkbar, dass die bisherigen Planungen unausgesprochen darauf beruhen, dass im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens doch noch ein zusätzlicher Stromkreis zwischen dem nördlichen Konverterstandort und dem Netzverknüpfungspunkt in Osterath hergestellt wird, der weder durch Umnutzung bestehender Leitungen, noch durch die im Planfeststellungsverfahren nach dem EnLAG zur Verfügung gestellt werden kann. Diese zusätzliche Leitung müsste sowohl bei einem Konverterstandort in Gohr, als auch bei einem Konverterstandort auf der Kaarster Dreiecksfläche durch das Gebiet der Stadt Kaarst verlaufen. Im Rahmen der denkbaren Anbindungsmöglichkeiten des potenziellen Konverterstandortes Kaarster Dreiecksfläche würden sich dafür die Anbindungsvarianten 1 und 3 anbieten, der Vorhabenträger hingegen bevorzugt die insoweit ungünstigste Variante 2.

Die Stadt Kaarst beantragt daher,

dem Vorhabenträger aufzugeben, den vorstehend dargelegten Widerspruch in seinen Antragsunterlagen eindeutig klarzustellen und sämtliche darauf aufbauenden Auswirkungsprognosen entsprechend zu fassen.

- 4.3 Aus Sicht der Stadt Kaarst erweist sich darüber hinaus die rechtliche Bewertung des Vorhabenträgers, dass durch die Entscheidung der Bundesfachplanung keine endgültige Entscheidung über den Standort der Konverter getroffen werden kann, sowohl aufgrund des Wortlauts von § 12 Abs. 2 NABEG als auch des systematischen Verhältnisses dieser Vorschrift zu § 18 Abs. 2 NABEG als solche als zutreffend.

Ausgehend hiervon ersucht die Stadt Kaarst die Bundesnetzagentur um verbindliche Erklärung dazu,

- a) ob auch die Bundesnetzagentur diese Bewertung teilt und daher zusichert, dass im Rahmen der Entscheidung über die Bundesfachplanung keine Entscheidung über den Standort des im Zusammenhang mit dem Abschnitt C vorgesehenen Konverters getroffen wird,

und

- b) ob dies auch für die „Anbindungskorridore“, also die Korridore zur Anbindung der Konverter, gilt oder ob diese – wie der Vorhabenträger meint - mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung mit festgelegt werden.

4.4 In letzterer Hinsicht weisen wir darauf hin, dass es in einem an die Bürgermeisterin der Stadt Kaarst gerichteten Schreiben des Vorhabenträgers vom 07.01.2016 u.a. heißt:

„Im nun anstehenden ersten Genehmigungsschritt, der Bundesfachplanung, zu deren Antragskonferenz die zuständige Bundesnetzagentur für den 11./12. Januar 2016 nach Neuss eingeladen hat, geht es noch nicht um die Festlegung eines konkreten Konverterstandortes ... Die Bundesfachplanung beinhaltet nur einen Korridor für die Leitungstrasse. Dieser umfasst auch eine eventuelle Anbindungsleitung zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Osterath und dem Konverterstandort, nicht aber den Konverter selbst.“

(Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Wir halten letzteres für unzutreffend,

- weil § 12 Abs. 2 nach unserem Verständnis nur die in Abs. 2 Nr. 1 NABEG aufgeführten Entscheidungsgegenstände zulässt,

und

- weil dort Korridore für Anbindungsleitungen an die Konverter gerade nicht aufgeführt sind.

Würde die entgegenstehende Rechtsauffassung des Vorhabenträgers hingegen zutreffen, es mithin im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung auch zu einer Festle-

gung eines für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlichen Trassenkorridors kommen, wäre damit nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich der Konverterstandort festgelegt,

- weil im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Anbindungsleitungen lediglich innerhalb dieses Trassenkorridors festgestellt werden dürften,

und

- weil aufgrund der Bindungswirkung des § 15 Abs. 1 NABEG eine Planfeststellung von Anbindungsleitungen zu jedem anderen potentiellen Konverterstandort rechtlich ausgeschlossen wäre.

Würde aber in dieser Weise durch die abschließende Entscheidung nach § 12 Abs. 2 auch der Konverterstandort rechtsverbindlich festgelegt, so wäre es der Bundesnetzagentur verwehrt, eine derartige Entscheidung ohne vorherige Ermittlung der für die verschiedenen Korridore für die Anbindungsleitungen maßgeblichen Belange zu treffen, was es wiederum – im Hinblick auf die dargestellte Bindungswirkung für die Konverterstandorte selbst – erforderlich machen würde, auch die für und wider die einzelnen Standorte sprechenden abwägungserheblichen Belange zu ermitteln. Auch insoweit gilt, dass das Verschieben der Ermittlung abwägungserheblicher Belange auf eine nachgeordnete Verfahrensstufe, in welcher diese Belange letztlich keinen Einfluss mehr auf die Standortentscheidung nehmen können, mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abwägung – insbesondere dem Konfliktbewältigungsgebot - unvereinbar sind.

Im Hinblick darauf wird für den Fall, dass seitens der Bundesnetzagentur beabsichtigt sein sollte, im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens auch Korridore für die Anbindungsleitungen festzusetzen, beantragt,

- a) gem. § 7 Abs. 4 NABEG den Untersuchungsrahmen so zu fassen, dass sämtliche Auswirkungen auf UVP-Schutzgüter und sämtliche sonstigen abwägungserheblichen Belange auch ermittelt werden

aa) hinsichtlich der Korridore für die Anbindungsleitungen zu sämtlichen in das Standortsuchverfahren einbezogenen Konverterstandorten,

sowie

bb) hinsichtlich der insoweit betrachteten Konverterstandorte selbst,

b) hilfsweise zu a):

entsprechend a) zu verfahren bezüglich der Standorte Gohr und Kaarst,

und

c) die Untersuchungstiefe – im Falle a) wie im Falle b) - entsprechend einer vorhabenbezogenen UVP gem. § 6 UVPG zu bestimmen, da durch die Festlegung der Korridore für die Anbindungstrassen – jedenfalls im Falle der Beschränkung auf die Festlegung eines Korridors – im Planfeststellungsverfahren hinsichtlich des Konverterstandorts keine Alternativenprüfung mehr möglich ist.

4.5 Der Vorhabenträger wird ersucht, verbindlich zu erklären,

a) ob er hinsichtlich der Zulassung des Konverters von der durch § 18 Abs. 2 NABEG eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen wird, diesen – nebst den Anbindungsleitungen – zum Gegenstand einer beantragten Zulassung im Planfeststellungsverfahren zu machen,

oder

b) ob und ggf. in welchem anderweitigen rechtsförmlichen Verfahren er die Zulassung des Konverters beantragen wird.

4.6 Die Bundesnetzagentur wird ersucht, verbindlich zu erklären,

- a) ob sie davon ausgeht, dass der Konverter außer als Nebenanlage nach § 18 Abs. 2 NABEB im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens auch in anderen Verfahren zugelassen werden kann,
- b) um welche Verfahren es sich hierbei handelt,

und

- c) ob nach ihrer Bewertung in diesen Verfahren eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich des Converters besteht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die letztere Frage von rechtsrelevanter Bedeutung für den Umfang einer zulässigen Abschichtung im Verfahren der Strategischen Umweltprüfung ist. Anders ausgedrückt wird dann, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Entscheidung über die Zulassung des Converters in einem UVP-pflichtigen Verfahren erfolgt, dies zusätzliche Konsequenzen für den für die Strategische Umweltprüfung maßgeblichen Untersuchungsrahmen einschließlich der Untersuchungstiefe haben müssen.

#### 4.7 Im Antrag heißt es:

„Der konkrete Standort von Nebenanlagen (etwa Convertern) wird durch die verbindliche Benennung der Netzverknüpfungspunkte noch nicht vorgegeben. Nebenanlagen müssen nicht zwingend am Netzverknüpfungspunkt errichtet werden, sie können auch in räumlich begrenztem Umfang über eine Stichleitung mit dem Netzverknüpfungspunkt verbunden werden.“

Seite 1-3 des Antrags vom 28.05.2015/02.10.2015:

Der Vorhabenträger wird um Information ersucht,

- a) welche maximale Entfernung unter dem Begriff „räumlich begrenzten Umfang“ zu verstehen ist,

und

- b) aus welchen energietechnischen und/oder wirtschaftlichen Gründen kein weitergehender Radius in Betracht kommt, insbesondere ob und ggf. welche energetischen und damit auch wirtschaftlichen Verluste im Falle einer Erweiterung dieses Rahmens eintreten würden.

#### 4.8 In dem im Auftrag des Vorhabenträgers von der ERM GmbH erstellten Bericht

„Ultranet“ – Standortsuche nördlicher Konverter

Betrachtung zurückgestellter Bereiche aufgrund von überlagernden Zielen der Raumordnung

vom 26.11.2015 wird ausgeführt, dass im

„... Rahmen der das Suchverfahren begleitenden Konsultationen ... Standortbereiche von Dritten vorgeschlagen (wurden), von denen sich ein Standortbereich als besonders geeignet erwies, der Standortbereich 20 – Dreiecksfläche (Gemarkung Kaarst)“.

Die Stadt Kaarst fragt den Vorhabenträger,

- a) ob und bejahendenfalls in welcher Hinsicht im Rahmen des auf die Vorschläge Dritter hin wiederaufgenommenen Standortsuchverfahrens die für die Auswahl maßgeblichen Parameter und Bewertungskriterien verändert worden sind,

und

- b) welche Gründe für diese Veränderungen der für die Auswahl maßgeblichen Parameter und Bewertungskriterien maßgeblich waren



sowie

- c) ob dieselben Parameter und Bewertungskriterien auch für die Standortsuchverfahren für Konverter an den Netzverknüpfungspunkten Philippsburg und Emden verwendet werden.

4.9 Die Stadt Kaarst beantragt gegenüber der Bundesnetzagentur,

dass diese gem. § 7 Abs. 4 NABEG entscheiden möge,

- a) dass die vorgelegten Antragsunterlagen so nicht auslegungsfähig sind und dass es zur Durchführung des weiteren Bundesfachplanungsverfahrens der Vornahme eines neuen, transparenten und in sich konsistenten Standortsuchverfahrens bedarf, dessen Such- und Auswahlkriterien einschließlich der für die Auswahlmatrix maßgeblichen Gewichtungskriterien im Rahmen der Antragskonferenz konsensual festgelegt werden sollten,

und

- b) dass in diesem u.a. vorrangig die Inanspruchnahme von Altstandorten und Industriebrachen vor der Inanspruchnahme von Freiräumen zu prüfen ist.

Eine derartige vorrangige Inanspruchnahme von Altstandorten und Industriebrachen wurde bislang nur unvollständig durchgeführt. Als bereits belastete und deshalb geeignete Altstandorte kommen u.a. die Flächen in der Nähe der Kraftwerke in Grevenbroich (Frimmersdorf und Neurath) in Frage, die bereits über Sticheleitungen verfügen, insbesondere vor dem Hintergrund des künftigen Verzichts auf die Braunkohleförderung und der damit nicht mehr benötigten Kraftwerke. Planerisch bereits gesicherte Flächen für die Erweiterung der Kraftwerke, die jedoch nicht realisiert werden sollen, erscheinen hierfür bestens geeignet. Die nach dem erneut durchzuführenden Standortsuchverfahren

ren geeigneten Standortbereiche einschließlich der Anbindungskorridore sind im Rahmen dieses Verfahrens mit in die Strategische Umweltprüfung einzubeziehen. Soweit gesetzlich zulässig, ist ebenfalls zu prüfen die Anbindung über Erdverkabelung.

## 5. Zu TOP 6 „Untersuchung der Raumverträglichkeit“, insbesondere 6.2 „Freiraumschutz“

5.1 Im Rahmen des zu wiederholenden Standortsuchverfahrens bzw. der Strategischen Umweltprüfung innerhalb des vorliegenden Bundesfachplanungsverfahrens sind ebenfalls in die Untersuchung einbeziehen die Umstände,

- dass die Stadt Kaarst innerhalb des Rhein-Kreises Neuss über das flächenmäßig kleinste Stadtgebiet verfügt,
- dass die Stadt Kaarst aber nach der Stadt Neuss die höchste Bevölkerungsdichte ausweist,
- dass die Stadt in hohem Maße durch Verkehr und Versorgungsleitungen vorbelastet ist, nämlich
  - in Nord-Süd Richtung durch die BAB A 57,
  - in Ost-West Richtung durch die BAB A 52 mit dem Kaarster Kreuz,
  - durch die Schienenverbindung zwischen Mönchengladbach, Düsseldorf und Wuppertal (u.a. die S 8),
  - durch die Regionalbahnlinie zwischen Kaarst, Düsseldorf und Mettmann (S 28)
  - durch die Schienenverbindung zwischen Neuss und Krefeld
  - durch mehrere Hoch- und Höchstspannungsleitungen, z.T. in einer Entfernung von ca. 25 m von vorhandenen Wohnbaugrundstücken (z.B. Kampwebersheide),
  - durch eine Stickstofffernleitung in Nord-Süd-Richtung
  - durch eine Gasfernleitung im westlichen Stadtgebiet; eine weitere Leitung befindet sich in Planung (Projekt ZEELINK),
  - durch den Anflugbereich des internationalen Flughafens Düsseldorf,

- dass die Stadt Kaarst über einen hohen Flächenwert der Versiegelung bei Gebäudeflächen sowie Verkehrsflächen sowie über den kleinsten Anteil an Freiflächen im Rhein-Kreis Neuss verfügt,

und

- dass einer hohen Bevölkerungsdichte in einem kleinen Stadtgebiet verbunden mit einem hohen Flächenversiegelungswert geringflächige Freiräume gegenüber stehen.

5.2 Für die Stadt Kaarst wird darauf hingewiesen,

- dass an den geplanten Konverterstandort östlich das Landschaftsgebiet „Strümper Busch/Meerbusch/Stingesbachaue“ angrenzt,
- dass an dieses wiederum das Naturschutzgebiet "Der Meerbusch" angrenzt,

und

- das sich westlich des Konverterstandortes das Naturdenkmal "Eiche südl. Robertzhof" befindet.

Es wird beantragt,

- a) die Auswirkungen des vom Vorhabenträger präferierten Konverterstandortes auf die vorgenannten geschützten Bestandteile von Landschaft und Natur zu untersuchen,
- b) hierbei insbesondere auch die Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu berücksichtigen und zwar u.a. auch mit Blick auf Teilhabitate geschützter Vogelarten,

und

- c) hierbei auch die Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der genannten Schutzgebiete einzubeziehen.

5.3 Für die Stadt Kaarst wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Konverterstandort gegen die kommunale Planung „Rundwege im Kaarster Norden“ verstößt, mit der bereits im Jahre 2008 begonnen wurde und die für den betreffenden Bereich u.a. einen ca. 5 km langen Lehrpfad „Die Geschichte des Kieses“ vorsieht.

Zudem sind in unmittelbarer Nähe thematisch ausgerichtete Rundwege zu den Themen „Die Nutzung der Landschaft“ und „Lebensräume aus zweiter Hand“ vorgesehen.

Es wird beantragt,

- a) in die Untersuchungen einzubeziehen die Auswirkungen des vorhabenträgerseitig präferierten Konverterstandortes auf die Realisierung dieser Rundweg-Planungen und das diesen zugrundeliegende Konzept eines integrierten Wanderwegenetzes,

und

- b) hierbei auch zu berücksichtigen den Aspekt einer Reduzierung der Akzeptanz der beabsichtigten Wanderwege durch die von dem Konverter ausgehenden schwerwiegenden Eingriffe in das Landschaftsbild.

5.4 Des Weiteren würde durch den von dem Vorhabenträger vorgesehenen Konverterstandort das von der Stadt Kaarst seit weit mehr als 10 Jahren entwickelte und bestän-

dig fortgeschriebene Grünentwicklungskonzept konterkariert werden. Denn die Etablierung des Konverters an dem von dem Vorhabenträger bevorzugten Standort würde dazu führen,

- dass zum einen die geplante Erweiterung des ökologischen Vorranggebietes westlich des Landschaftsschutzgebiets „Strümper Busch/Meerbusch/Stingesbachaue“ unmöglich gemacht würde,

und

- dass damit zum anderen auch die Realisierbarkeit des Konzepts eines Grüngürtels, der im Westen beim Erholungsgebiet Kaarster See beginnt und sich dann nördlich des bebauten Stadtgebiets von Kaarst bis hin zum Landschaftsschutzgebiet „Strümper Busch/Meerbusch/Stingesbachaue“ erstreckt, vereitelt würde.

Es wird beantragt, auch diesen Umstand zum Gegenstand der Untersuchungen zu machen.

5.5 Die vorgenannten, verfestigten Planungen der Stadt Kaarst, unter anderem den projektierten Konverterstandort als Bestandteil eines Erholungsgebiets zu nutzen, sind mittlerweile auch vom Rhein-Kreis Neuss aufgegriffen worden. Die entsprechenden Planungen der Stadt Kaarst sind auch in der vom Rhein-Kreis Neuss beauftragten Planung „Entwicklungsplan Kulturlandschaft“ aufgegriffen worden, mit der der Rhein-Kreis Neuss den Schutz und die Entwicklung der vom Menschen geprägten Landschaftsteile im Rhein-Kreis Neuss planerisch bewältigen möchte. Dieser Plan ist für das nördliche Kreisgebiet, zu dem Kaarst gehört, in Bearbeitung und noch nicht als Entwurf veröffentlicht, so dass die Stadt Kaarst seine zu erwartenden, konkreten Inhalte an dieser Stelle noch nicht anbringen kann. Es ist jedoch nach Einschätzung der Stadt Kaarst realistisch, dass die Planungen des Rhein-Kreises Neuss noch während des Bundesfachplanungsverfahrens einen berücksichtigungsfähigen Entwurfsstand erreichen und dann ebenfalls zu berücksichtigen wären.

5.6 Dabei ist zu berücksichtigen,

- a) dass der Bereich des geplanten Konverterstandortes sowie der Anbindungsleitungen sowohl im geltenden Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen als auch im Entwurf des LEP NRW als Grünzug und angrenzend als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt ist,

und

- b) dass der vorgesehene Konverterstandort sowohl im aktuellen Regionalplan (GEP 99) als auch im Entwurf des neuen Regionalplans (Stand August 2014) als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt ist, dass zwei Drittel der Fläche mit der Darstellung „Oberflächengewässer“ versehen sind und dass dieser Bereich sowie angrenzende Bereiche großflächig als Freiraumbereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und als Regionale Grünzüge ausgewiesen werden.

Dabei sei vorsorglich darauf hingewiesen,

- dass die Bundesfachplanung bei der Festlegung von Stromleitungstrassenkorridoren als raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle der Pflicht zur Beachtung der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG unterliegt,

und

- dass etwas anderes auch nicht aus § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG folgt, da der in dieser Vorschrift angeordnete Vorrang der Bundesfachplanung vor Landesplanung nicht als Freistellung der Bundesfachplanung von der Zielbindung bzw. als Ermächtigung zur Nichtbeachtung von verbindlichen Raumordnungszielen zu verstehen ist, sondern sich die Bestimmung vielmehr allein auf nachfolgende Landesplanungen bezieht, indem der als vorbereitende Planung grundsätzlich nicht außenwirksamen Bundesfachplanung insoweit Rechtswirkung im Verhältnis zu den Landesplanungen eingeräumt wird,

Kümper, Das Verhältnis der Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG zur Raumordnung der Länder, NVwZ 2014, S. 1409, insbes. S. 1410 ff.; so im

Ergebnis auch Schlacke, Bundesfachplanung für Höchstspannungsleitungen – Der Schutz von Natur und Landschaft in der SUP und der fachplanerischen Abwägung, NVwZ 2015, S. 626, 629 f.

## 6. Zu TOP 7 „Prüfung der Umweltauswirkungen“

6.1 Zu Seite 4-24 f. des Antrags wird beantragt,

bereits auf Ebene der Strategischen Umweltprüfung auch

a) schutzwürdige Biotope gem. Biotopkataster NRW (LANUV)

sowie

b) Biotopverbundflächen gem. Biotopverbund NRW (LANUV)

zu berücksichtigen.

6.2 Gleiches gilt für Landschaftspläne, die Ausführungen zu entsprechenden Schutzziele enthalten, und zwar im Hinblick darauf, dass aus den vorstehend unter 1. dargestellten Gründen es wegen der im konkreten Fall weitreichenden und äußerst konkreten Bindungswirkungen für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren sowohl hinsichtlich der eigentlichen HGÜ-Trasse als auch ggf. bezüglich der Anbindungstrassen und des Konverterstandortes geboten erscheint, vorliegend den Prüfrahen und die Prüftiefe einer vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde zu legen.

6.3 Zu Seite 4-39 f. des Antrags wird beantragt,

seitens der Bundesnetzagentur klarzustellen, dass zumindest in der vertieften artenschutzrechtlichen Betrachtung im Planfeststellungsverfahren eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage von § 44 BNatSchG vorzunehmen

ist, die jedenfalls hinsichtlich derjenigen streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b) BNatSchG, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG genannt sind und die dem Schutz der Vogelschutzrichtlinie unterliegen, das Vorhaben insgesamt als neues Projekt betrachtet und nicht lediglich auf eine Umnutzung bestehender Leitungen abstellt.

Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass es sich um ein ländergrenzenüberschreitendes Projekt handelt, verbietet es sich, einen in Verwaltungsvorschriften eines einzelnen Landes vorgenommenen Vorab-Ausschluss bestimmter Arten und damit eine Einschränkung auf sog. planungsrelevante Arten vorzunehmen.

Entgegen den Darstellungen in Kap. 4.3.6.2 sollten Artengruppen (bzw. die darin unionsrechtlich geschützten Arten) allenfalls dann vorab ausgeschlossen werden, wenn ein Vorkommen oder vorhabenbedingte Betroffenheit im betroffenen Raum aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen oder sicheren Kenntnissen auszuschließen ist, was dann im Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung nachvollziehbar darzulegen wäre.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Ermittlung der relevanten Arten wird in Nordrhein-Westfalen zunächst auf das sog. LINFOS-Kataster, oder auch Fundortkataster genannt, sowie das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ abgestellt wird,

[http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster/;](http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster/)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.

Nach Hinweisen auch der Höheren Landschaftsbehörde ist davon auszugehen, dass dieses Kataster unvollständig ist, dass somit die dort verzeichneten Arten nicht vollständig erfasst sind und dass es sich daher um keine belastbare Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung handelt; aus eben diesem Grund arbeitet das Land Nordrhein-Westfalen gegenwärtig an einer Aktualisierung und Fortschreibung des Systems.



Damit kommen die dort enthaltenen Daten nicht als alleinige Grundlage für den artenschutzrechtlichen Teil der Untersuchung in Betracht. Insoweit sei auf

Schlacke, Bundesfachplanung für Höchstspannungsleitungen – Der Schutz von Natur und Landschaft in der SUP und der fachplanerischen Abwägung, NVwZ 2015, S. 626, 632

verwiesen, die zur Frage der artenschutzrechtlichen Untersuchungserfordernisse zutreffend festgestellt hat:

„Die Bestandserfassung kann sich nur dann auf die Auswertung vorhandener Daten beschränken, wenn sie aktuell und umfassend ist. Zusätzliche Daten werden insoweit oft neu zu erheben sein. Dies erfordert eine Analyse vor Ort, um sicher die Verbotswirkung von § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können.“

#### 6.4 Im Antrag heißt es weiter:

„Angesichts des Wirkprofils einer Höchstspannungsfreileitung ist davon auszugehen, dass für die meisten der planungsrelevanten Arten bewährte Maßnahmen zur Verfügung stehen, mit denen das Eintreten von Verbotstatbeständen sicher vermieden werden kann. Falls hierdurch artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können, brauchen die jeweiligen Arten nicht weiter betrachtet werden.“

Es wird beantragt,

auch diese Arten in die besondere artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen und zwar insbesondere, was ihren tatsächlichen Bestand, die Auswirkungen des Vorhabens und die Konkretisierung der Maßnahmen angeht.

Denn nur auf Grundlage einer solchen Untersuchung und nicht abstrakt kann mit der notwendigen Sicherheit prognostiziert werden, ob Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinreichend auszuschließen. Hierzu wird von

Schlacke, Bundesfachplanung für Höchstspannungsleitungen – Der Schutz von Natur und Landschaft in der SUP und der fachplanerischen Abwägung, NVwZ 2015, S. 626, 632

zutreffend festgestellt:

„Erst die Erfassung des Bestands ermöglicht es zu prüfen, ob das Ergreifen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG in Betracht kommt oder die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.“

- 6.5 Weiter sei darauf hingewiesen, dass die geltende 26. BImSchV als Regelwerk für die Prüfung der Auswirkungen von Hochspannungsleitungen auch im Planungsverfahren normkonkretisierende Bindungswirkungen nur hinsichtlich der elektromagnetischen Felder einer Leitung entfaltet. Hinsichtlich anderer Wirkfaktoren von Gleichstromleitungen enthält zwar § 3a Satz 1 Nr. 2 der 26. BImSchV die allgemeine normative Anordnung, dass andere Wirkungen, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, zu vermeiden sind. Der Anhang 1 zur 26. BImSchV enthält aber normkonkretisierende Grenzwerte nur für die elektrische Feldstärke und die magnetischen Flussdichte einer Anlage, nicht hingegen für die sonstigen Wirkungen im Sinne des § 3a Satz 1 Nr. 2 der 26. BImSchV. Koronareffekte und die dadurch bewirkte Ionenbildung können daher nicht als Wirkpfad vernachlässigt werden, nur weil das Vorhaben die in der 26. BImSchV enthaltenen Werte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte einhält. Im Gegensatz zu vorhandenen Wechsel- oder Drehstromleitungen sind die Auswirkungen des elektromagnetischen Felds einer Gleichstromleitung weniger stark ausgeprägt, während demgegenüber die Koronareffekte wesentlich stärker ausgeprägt sind und in größerem Maße zur Ionenbildung führen können, weil keine Rekombination der positiven und negativen Ionen erfolgt.

Die Notwendigkeit einer entsprechenden Untersuchung von Koronareffekten ergibt sich zudem aus einem weiteren Umstand: Die Antragsunterlagen beruhen derzeit auf der Annahme, dass eine 380kV-Drehstromleitung auf eine 380kV-Gleichstromleitung umgestellt werden. Damit wird der Eindruck erweckt, das Spannungsniveau der früheren Leitung werde nicht geändert, sondern nur auf Gleichstrom umgestellt. Allerdings wird bei Drehstromleitungen die Systemspannung angegeben, hier 380kV, während hingegen bei Gleichstromleitungen der Wert von 380kV auf die jeweiligen Leiter bezogen ist. Wenn aber ein Leiter eine Spannung von +380kV führt und der andere Leiter -380kV, ergibt sich daraus eine Systemspannung von 760kV. Die Bildung von Koronareffekten des Vorhabens unterscheidet sich demnach von einer umzunutzenden 380kV-Drehstromleitung nicht nur durch das stabilere Gleichstromfeld, sondern auch durch die doppelte Systemspannung. Diese doppelte Systemspannung ist auch erforderlich, um die angestrebte Übertragungsleistung von 2 GW zu erreichen, die mit einer Gleichstromsystemspannung von 380kV nicht zu erreichen wäre. Diese höhere Systemspannung trägt ergänzend zu den im Vergleich zu den vorhandenen Leitungen wesentlich stärker zu erwartenden Koronareffekten bei.

Daher beantragt die Stadt Kaarst,

im Rahmen der Prüfung der Umweltauswirkungen auch zu prüfen, inwieweit die zu planende Gleichstromleitung im Unterschied zu bestehenden Wechselstromleitungen schädliche Umweltauswirkungen durch Koronareffekte und durch die dadurch bewirkte Ionenbildung haben kann.

- 6.6 Im selben Sinne wirft das Vorhaben die Frage potenzieller Auswirkungen durch Feldkomponenten höherer Frequenz (sog. Oberwellen) durch den Konverterbetrieb auf. Oberwellen werden sowohl durch das elektrische als auch durch das magnetische Feld verursacht und haben potenziell biologische Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die biologischen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder mit der Frequenz der Felder zunehmen. Ein technisch optimierter Betrieb des Konverters würde mit besonders steiflankigen Spannungs- und Stromverläufen durchgeführt, da hierdurch der Wirkungsgrad der Konverterschaltung erhöht und

die Verlustleistung minimiert wird. Andererseits entstehen gerade durch einen solchen steilflankigen Betrieb der Konverterschaltung auch besonders intensitätsreiche Oberwellen mit nachteiligen biologischen Auswirkungen. Bei der Auslegung des Konverters ist somit eine Abwägung zwischen besonders effizientem Betrieb und dem Schutz der Anwohner im Bereich der Anbindungsleitungen erforderlich. Die Ausbreitung der Oberwellen kann sowohl durch die Anbindungsleitungen auf der Gleichstromseite als auch auf der Drehstromseite erfolgen. Durch die technische Ausführung der Filter in den Konverteranschlussleitungen kann die Ausbreitung der Oberwellen verringert werden.

Die Stadt Kaarst beantragt daher

dem Vorhabenträger aufzugeben, mit den Antragsunterlagen auch eine (prognostische) Berechnung dazu vorzulegen, welche höherfrequenten Feldkomponenten in der Umgebung der Anbindungsleitungen zu erwarten sind, um eine Bewertung der hierdurch möglichen biologischen Auswirkungen vornehmen zu können.

- 6.7 Sodann ist über die bisher vorgesehenen Unterlagen hinaus auch eine Verträglichkeitsprüfung für Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

Das Vorhaben befindet sich in räumlicher Nähe unter anderem zu den FFH-Gebieten „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgraben und Wasserwerk“ (DE-4605-301) und „die Spey“ (DE-4606-301) sowie zum EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). Das genannte EU-Vogelschutzgebiet ist eines der größten Vogelschutzgebiete Nordrhein-Westfalens und in erheblichem Umfang deckungsgleich mit dem gleichnamigen RAMSAR-Gebiet. Das Vogelschutzgebiet hat eine besondere Bedeutung als Rastgebiet für durchziehende Vögel und als Brutgebiet unter anderem für Zugvogelarten. Die beiden FFH-Gebiete liegen in rund 10 km Entfernung zum geplanten Konverterstandort auf der Kaarster Dreiecksfläche und zur Trasse. Beiden Gebieten wird ausweislich ihrer Erhaltungsziele eine Bedeutung als Rast- und Nahrungsrevier für Vögel und als im Rheinkorridor gelegenes Verbundzentrum bzw. Trittsteinbiotop zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) im Norden und der Schwalm-Nette-Platte im Westen zugeordnet.

Entgegen einer früher vertretenden Auffassung sind im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG auch solche Auswirkungen zu prüfen, die nur mittelbar auf Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 einwirken und die festgesetzten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Hinsichtlich des genannten Vogelschutzgebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass das durch das Vorhaben bewirkte elektromagnetische Feld den am Erdmagnetfeld ansetzenden Orientierungssinn von Zugvögeln beeinträchtigt und damit ursächlich dafür wird, dass wertgebende Arten das Vogelschutzgebiet nicht mehr aufsuchen: Die großräumige Orientierung von Zugvögeln erfolgt teilweise unter Ausnutzung der Richtung des Erdmagnetfeldes. Eine HGÜ-Freileitung erzeugt ein statisches (oder sehr langsam veränderliches) Magnetfeld, das von Zugvögeln ebenso wie das Erdmagnetfeld wahrgenommen und dementsprechend auch mit letzterem verwechselt werden kann. In einem grob geschätzten Höhenbereich zwischen dem Erdboden und der doppelten Höhe der Leiterseile kann das Magnetfeld der HGÜ-Freileitung eine ähnliche Größenordnung wie das Erdmagnetfeld annehmen. Das Magnetfeld der HGÜ-Freileitung wird aber nicht zuletzt angesichts der geplanten Trassenführung meist eine deutlich andere Ausrichtung als das Erdmagnetfeld haben. Sofern sich die Flughöhe der Zugvögel in diesem Höhenbereich befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Orientierung der Zugvögel erheblich gestört wird. Das wiederum könnte darin resultieren, dass wertgebende Arten die Vogelschutzgebiete nicht aufsuchen. Darin läge eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens oder zu einer Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG führen müsste.

Die Stadt Kaarst beantragt daher,

eine förmliche Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG jedenfalls für die und für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) und für andere potenziell beeinträchtigte Schutzgebiete durchzuführen.

6.8 Es wird zuletzt gegenüber der Bundesnetzagentur beantragt klarzustellen,

dass eine Einstufung mit „A“ oder „C“ in der Tabelle Seite 4-19 nicht bedeutet, dass die entsprechenden Wirkfaktoren nicht im Rahmen einer vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren erneut zu betrachten wären.

## 7. Sonstige Belange

Sodann weisen wir mit Bezug auf unsere Ausführungen oben unter 2. auf Folgendes hin: Sollte sich in der Antwort auf die oben gestellten Fragen ergeben, dass das Vorhaben „Ultranet“ doch durch eine Umnutzung bestehender Leitungen an bestehenden Masten ausgeführt werden soll, wird zu prüfen sein, ob die bestehenden Leitungsmasten den dann zu erwartenden, zusätzlichen Belastungen standhalten. Die HGÜ-Leitung des Vorhabens „Ultranet“ soll – vorbehaltlich der oben unter 2. gestellten Fragen – voraussichtlich auf einer derzeit bereits vorhandenen 380kV-Freileitungstrasse geführt werden, die zugleich die Lage des Trassenkorridors bestimmt. Diese Freileitung wird derzeit für die Übertragung von 380kV-Drehstrom genutzt. Von den drei Leitern eines Drehstromkreises werden im vorgesehenen HGÜ-Betrieb aber nur zwei Leiter für die Stromführung benutzt, während der dritte Leiter als Null-Leiter geschaltet wird und praktisch stromlos bleibt. Hierdurch ergibt sich, dass der dritte Leiter nicht durch den Betriebsstrom der Leitung erwärmt wird und somit bei ungünstigen winterlichen Witterungsverhältnissen erheblich stärker vereisen wird als stromführende Leiter. Durch starke Eis- und Schneeablagerungen kann sich das Gewicht nicht stromführender Leiterseile aber so stark erhöhen, dass bei älteren Masten die Tragfähigkeit überschritten wird. Am 25.11. und am 26.11.2005 kam es im Münsterland nach langandauernder Vereisung durch eben diesen Effekt dazu, dass die Masten von Hochspannungsfreileitungen unter dem Gewicht der vereisten Leiterseile zusammenbrachen. Ausgehend von dem oben bereits eingehend dargelegten Maßstab, dass wegen der vorgesehenen Umnutzung einer bestehenden Leitungstrasse bereits im Bundesfachplanungsverfahren für den Trassenkorridor eine strategische Umweltprüfung mit der Betrachtungstiefe einer vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beantragt die Stadt Kaarst daher,

dem Vorhabenträger aufzugeben, mit den Planunterlagen Untersuchungen über die Stand- und Bruchfestigkeit der umzunutzenden Masten auch unter der Prämisse vorzulegen, dass zukünftig jeweils mindestens ein Leiterseil keinen Strom führen wird und daher zusätzlich vereisen kann.

WEISSLEDER EWER

durch:

[gez. Prof. Dr. Ewer](#)

Prof. Dr. Wolfgang Ewer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht